gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname MÖRTEL 25

Registrierungsnummer (REACH)nicht relevant (Gemisch)Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)UFI: C1YJ-73XH-5003-C6CP

siehe Packungsaufdruck / Lieferschein

Überarbeitet am: 11.08.2023

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von

denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Mörtel

Technisches Merkblatt beachten

Verwendungen, von denen abgeraten wirdTechnisches Merkblatt beachten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Baumit GmbH Wopfing 156 A-2754 Waldegg Österreich

Telefon: +43 (0)501 888 0

Diese Nummer ist nur während der Dienstzeiten verfügbar:

E-Mail: office@baumit.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleitzahl/ Ort	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen Universitätsklinik 24h Notruf Mo-So	1090 Wien	+43 (0)1 4064 343-0

Österreich: de Seite: 1 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Überarbeitet am: 11.08.2023

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Kate- gorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahren- hinweis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort: Gefahr

- Piktogramme:

GHS05



- Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

- Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereit-

halten

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P260 Staub nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spü-

len. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/in-

ternationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Calciumdihydroxid Ca(OH)₂, Portlandzement-Klinker (a)

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Österreich: de Seite: 2 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Überarbeitet am: 11.08.2023

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Calciumdihydroxid Ca(OH)₂	CAS-Nr. 1305-62-0 EG-Nr.	5 – < 10	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335	
	215-137-3 REACH RegNr. 01-2119475151- 45-xxxx 01-2119862018- 38-xxxx			
Portlandzement- Klinker (a)	CAS-Nr. 65997-15-1 EG-Nr. 266-043-4	1-<5	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1 / H317 STOT SE 3 / H335	

(a) Portlandzementklinker ist gemäß Artikel 2.7 (b) und Anhang V.10 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) von der Registrierungspflicht ausgenommen. C&L notification No. 02-2119682167-31-0000 (Notification update of July 1, 2013 - Submission of Report No. QJ420702-40).

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Anmerkungen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Einatmen von Staub vermeiden.

Hautkontakt vermeiden.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

- Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

- Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Österreich: de Seite: 3 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Überarbeitet am: 11.08.2023

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

- Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

- Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

KEIN Erbrechen herbeiführen.

GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gefahr ernster Augenschäden.

Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel

Wasser. Schaum. ABC-Pulver. Nicht brennbar.

- Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl. Nicht relevant.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht staubexplosionsfähig.

Nicht brennbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

- Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern (PH-Wert) Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Österreich: de Seite: 4 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Überarbeitet am: 11.08.2023

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen. Mechanisch aufnehmen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Trockenreinigen oder Aufsaugen von Feststoffen.

Zum Reinigen von Oberflächen oder Kleidung keine Bürste oder Druckluft verwenden.

- Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

- Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13. Abschnitt 7.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Empfehlungen

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nicht brennbar.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln. Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit Säuren.

- Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen.

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf.

Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Beseitigung von Staubablagerungen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

Österreich: de Seite: 5 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Überarbeitet am: 11.08.2023

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter 8.1

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden- tifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Hin- weis	Quelle
AT	biologisch in- erte Schweb- stoffe		MAK		10		20 (60 min)			i	GKV
AT	biologisch in- erte Schweb- stoffe		MAK		5		10 (60 min)			r	GKV
AT	Calciumdihy- droxid	1305-62- 0	MAK		1				4 (5 min)	i	GKV
AT	Portlandze- ment	65997- 15-1	MAK		5					i, dust	GKV
EU	Calciumdihy- droxid	1305-62- 0	IOELV		1		4			r	2017/ 164/ EU

Hinweis

dust als Staub

einatembare Fraktion

einatembare Fraktion
Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
alveolengängige Fraktion
Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen
Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) KZW

Mow

SMW

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung							
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er	
Calciumdihydro- xid Ca(OH) ₂	1305-62-0	DNEL	1 mg/m³	Mensch, inhala- tiv	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - loka- le Wirkungen	
Calciumdihydro- xid Ca(OH) ₂	1305-62-0	DNEL	4 mg/m³	Mensch, inhala- tiv	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wir- kungen	

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung							
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdau- er	
Calciumdihydro- xid Ca(OH) ₂	1305-62-0	PNEC	0,49 mg/ I	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)	
Calciumdihydro- xid Ca(OH) ₂	1305-62-0	PNEC	0,32 mg/	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)	

Österreich: de Seite: 6 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

> Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung **Stoffname** CAS-Nr. End-Schwel-**Organismus** Umweltkom-**Expositionsdau**punkt lenwert partiment er kurzzeitig (ein-Calciumdihydro-Kläranlage (STP) 1305-62-0 **PNEC** 3 mg/l Wasserorganisxid Ca(OH)₂ malig) men Calciumdihydro-1305-62-0 **PNEC** 1.080 terrestrische Boden kurzzeitig (einxid Ca(OH)₂ malig) mg/kg Organismen

Überarbeitet am: 11.08.2023

Österreich: de Seite: 7 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Überarbeitet am: 11.08.2023

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung

- Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)



Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen



Schutzhandschuhe tragen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.



Sicherheitsschuhe



Atemschutz tragen Filtrierende Halbmaske (EN 149)

- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Österreich: de Seite: 8 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Überarbeitet am: 11.08.2023

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

	,
Aggregatzustand	fest (Pulver)
Form	Pulver
Farbe	grau
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	>400 °C
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	12 – 13 (in wässriger Lösung: 80 % (w/w), 20 °C) (Base)
Kinematische Viskosität	nicht relevant
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	keine Information verfügbar
---	-----------------------------

Dampfdruck	nicht bestimmt
------------	----------------

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor

Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor

Österreich: de Seite: 9 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2) Überarbeitet am: 11.08.2023

9.2 Sonstige Angaben

9.2. 1	Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
-----------	--	--

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Flüssigkeitsgehalt	0 %
Festkörpergehalt	100 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Produkt entwickelt mit Feuchtigkeit einen alkalischen pH-Wert und kann dann reizend wirken.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Österreich: de Seite: 10 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Überarbeitet am: 11.08.2023

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

- Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

- Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)
- Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

- Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

- Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

- Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

- Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

- Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Österreich: de Seite: 11 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Überarbeitet am: 11.08.2023

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von \geq 0,1%.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Trockenreinigen oder Aufsaugen von Feststoffen.

- Abfallcodes/Abfallbezeichnungen gemäß LoW

10 13 14: Betonabfälle und Betonschlämme

17 01 01: Beton

15 01 10*: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

*Gefährlicher Abfall

- Schlüsselnummer nach nationaler Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S2100)

31607: Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung (verfestigt)

- Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

- Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

- Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Österreich: de Seite: 12 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	nicht zugeordnet
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht zugeordnet

14.3 Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

Überarbeitet am: 11.08.2023

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

- Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Nicht zugeordnet.

- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Nicht zugeordnet.

- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben Nicht zugeordnet.

Österreich: de Seite: 13 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Überarbeitet am: 11.08.2023

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
 - Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)
 - Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Nr.
Portlandzement-Klinker (a)	Chrom(VI)verbindungen	47

- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

- Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

- Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Stoffname	Gew%
Calciumdihydroxid Ca(OH)₂	5,5

- Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe Nicht relevant.
- Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

- Nationale Vorschriften (Österreich)
- **Verordnung über brennbare Flüssigkeiten** nicht anwendbar (Aggregatzustand: nicht flüssig) **(VbF)**

- Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Österreich: de Seite: 14 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Überarbeitet am: 11.08.2023

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Si- cher- heits- rele- vant
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: Baumit GmbH Wopfing 156 A-2754 Waldegg Österreich Telefon: +43 (0)501 888 0 E-Mail: office@baumit.com	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: Baumit GmbH Wopfing 156 A-2754 Waldegg Österreich Telefon: +43 (0)501 888 0 Diese Nummer ist nur während der Dienstzeiten verfügbar:	ja
		E-Mail: office@baumit.com	
2.1		Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		- Gefahrenhinweise:: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		- Sicherheitshinweise:: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2	- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂ , Portlandzementklinker (a), Portlandzement (Staub)	- Gefährliche Bestandteile zur Kenn- zeichnung: Calciumdihydroxid Ca(OH) ₂ , Portland- zement-Klinker (a)	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
4.1	- Nach Inhalation: Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Bei- stand suchen und Erste-Hilfe-Maßnah- men einleiten. Für Frischluft sorgen.	- Nach Inhalation: Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Bei- stand suchen und Erste-Hilfe-Maßnah- men einleiten. Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsu- chen.	ja
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1		Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

Österreich: de Seite: 15 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Überarbeitet am: 11.08.2023

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

> Ab-**Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) Aktueller Eintrag (Text/Wert)** Sischnitt cherheitsrelevant 8.1 Relevante PNEC von Bestandteilen der ja Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle) - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: 11.1 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: ja Ist nicht als hautätzend/-reizend ein-Verursacht Hautreizungen. zustufen. 13.1 - Abfallcodes/Abfallbezeichnungen ge-- Abfallcodes/Abfallbezeichnungen geja mäß LoW: mäß LoW: 10 13 14: Betonabfälle und Beton-10 13 14: Betonabfälle und Betonschlämme schlämme 17 01 01: Beton 17 01 01: Beton 15 01 10*: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind *Gefährlicher Abfall **UN-Nummer oder ID-Nummer:** 14.1 **UN-Nummer oder ID-Nummer** ja nicht zugeordnet 14.1 IMDG-Code: ja UN 3263 14.1 ICAO-TI: ja **UN 3263** 14.2 IMDG-Code: ja CORROSIVE SOLID, BASIC, ORGANIC, N.O.S. 14.2 ICAO-TI: ja Corrosive solid, basic, organic, n.o.s. 14.3 IMDG-Code: ja 14.3 ICAO-TI: ja 8 IMDG-Code: 14.4 ja III 14.4 ICAO-TI: ja 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbe-Ordnungsgemäße UN-Versandbeja zeichnung zeichnung: nicht zugeordnet 14.3 Transportgefahrenklassen Transportgefahrenklassen: ja keine

Österreich: de Seite: 16 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

> **Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) Aktueller Eintrag (Text/Wert)** Si-Abschnitt cherheitsrelevant 14.4 Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe: ja nicht zugeordnet 14.7 - Internationaler Code für die Beförde-- Internationaler Code für die Befördeja rung gefährlicher Güter mit Seeschifrung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben fen (IMDG) - Zusätzliche Angaben: Nicht zugeordnet. 14.7 Meeresschadstoff (Marine Pollutant): ja Gefahrzettel: 14.7 ja 14.7 Gefahrzettel: ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) 14.7 Sondervorschriften (SV): ja 223, 274 14.7 Freigestellte Mengen (EQ): ja 14.7 Begrenzte Mengen (LQ): ja 5 kg 14.7 EmS: ja F-A. S-B 14.7 Staukategorie (stowage category): ja 14.7 Trenngruppe: ja 18 - Alkalien 14.7 Gefahrzettel: ja 14.7 Gefahrzettel: ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) 14.7 Sondervorschriften (SV): ja А3 14.7 Freigestellte Mengen (EQ): ja 14.7 Begrenzte Mengen (LQ): ja 5 kg

Österreich: de

Überarbeitet am: 11.08.2023

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Überarbeitet am: 11.08.2023

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

> **Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) Aktueller Eintrag (Text/Wert)** Si-Abcherschnitt heitsrelevant - Internationale Zivilluftfahrt-Organi-- Internationale Zivilluftfahrt-Organi-14.7 ja sation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche sation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben Angaben: Nicht zugeordnet. 15.1 - Beschränkungen gemäß REACH, Anja hang XVII: Änderung in der Auflistung (Tabelle) 16 Abkürzungen und Akronyme: ja Änderung in der Auflistung (Tabelle)

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2017/164/EU	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richt- grenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Trans- port gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend

Österreich: de Seite: 18 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Überarbeitet am: 11.08.2023

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwerteverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LoW	Abfallliste
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dan- gereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Gü- ter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Österreich: de Seite: 19 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

MÖRTEL 25

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 20.06.2023 (GHS 2)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geän-

Überarbeitet am: 11.08.2023

dert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Ende des Sicherheitsdatenblatts.

Österreich: de Seite: 20 / 20